

1993

Ausgegeben zu Bonn am 12. März 1993

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
26. 2. 93	Fünfte Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung 188-20, 2032-12-14, 2120-2, 2120-3, 2121-1, 2121-2, 2121-6-24, 2121-9, 2121-51-1-1, 2121-51-1-2, 2121-60-1, 2122-1, 2123-1, 2124-7, 2124-9, 2124-10, 2124-12, 2124-13, 2124-14, 2124-15, 2124-16, 2124-17, 2125-7, 2125-41, 2126-1, 2126-4, 2126-8, 2129-10, 2129-16, 215-7, 2170-1, 2170-5, 2172-1, 2182-3, 404-21, 4121-1, 611-1-14, 707-3, 7100-1, 7120-2, 7134-2, 753-8, 780-3, 780-6, 7823-5, 7825-1, 7830-1, 7833-3, 7841-1, 7842-1, 7842-10, 7844-1, 7847-11, 7849-2, 800-2, 800-19-2, 801-2, 802-2, 810-1, 820-1, 860-5, 860-5-1, 860-6, 9022-8, 930-6, 9500-1, 9513-1, 96-1, 97-1, 2030-7-3, 2121-2-2, 2121-51-2, 2121-60-1-2, 2125-4-47, 2125-5-6, 2125-40-33, 2126-1-7, 2161-1-1, 705-1-8, 750-15-8, 7820-5, 7823-5-2, 7833-3-3, 7833-3-8, 7842-6, 7842-8, 96-1-2, 96-1-18	278
26. 2. 93	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Sattler-Handwerk (Sattlermeisterverordnung – SattlMstrV) neu: 7110-3-106	288
1. 3. 93	Erste Verordnung zur Änderung der Seefischereiverordnung 793-12-3	291
3. 3. 93	Verordnung über die Berufsausbildung zum pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/zur pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten neu: 806-21-1-181; 806-21-1-20	292
13. 2. 93	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Beratungshilfegesetzes) 1104-5, 303-15	303
26. 1. 93	Bekanntmachung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers neu: 1103-4-10	303
28. 1. 93	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern 2030-11-47-28	304
17. 2. 93	Anordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 84 des Berufsbildungsgesetzes neu: 806-21-2-20	304
17. 2. 93	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich der Deutschen Bundespost TELEKOM neu: 2030-14-75; 2030-14-68	305

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 6 und Nr. 7	306
Verkündungen im Bundesanzeiger	308

Fünfte Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung

Vom 26. Februar 1993

Auf Grund des Artikels 56 Abs. 3 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) verordnet das Bundesministerium der Justiz aus Anlaß der Organisationserlasse vom 15. Dezember 1972 (BANz. Nr. 238 vom 20. Dezember 1972), 3. Mai 1989 (BGBl. I S. 901), 25. Oktober 1989 (BGBl. I S. 2011), 18. Januar 1991 (BGBl. I S. 157), 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) und 26. April 1991 (BGBl. I S. 1179) und aus Anlaß des § 64 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) und des § 1 Nr. 9, 10, 14 des Gesetzes über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (BGBl. I S. 560) im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern, der Finanzen, für Wirtschaft, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, für Frauen und Jugend, für Familie und Senioren, für Gesundheit, für Verkehr, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Post und Telekommunikation:

Abschnitt 1

Anpassung von Gesetzen

Artikel 1

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (188-20)

In Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe vom 30. August 1976 (BGBl. 1976 II S. 1477), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681) geändert worden ist, sind die Wörter „Jugend, Familie und“ gestrichen.

Artikel 2

Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1987 (2032-12-14)

In Artikel 6 § 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1987 vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062) sind die Wörter „das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „Post und Telekommunikation“ ersetzt.

Artikel 3

Gesetz über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes (2120-2)

In § 3a Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2120-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2324) geändert worden ist, sind die Wörter „Jugend, Familie und“ gestrichen.

Artikel 4

Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe (2120-3)

In Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe vom 7. Juli 1972 (BGBl. I S. 1163), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3249) geändert worden ist, sind jeweils die Wörter „Jugend, Familie und“ gestrichen.

Artikel 5**Bundes-Apothekerordnung
(2121-1)**

In § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 12 Abs. 3 der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 719) geändert worden ist, sind jeweils die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und“ gestrichen.

Artikel 6**Gesetz über das Apothekenwesen
(2121-2)**

In § 21 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Apothekenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) geändert worden ist, sind die Wörter „Jugend, Familie und“ gestrichen.

Artikel 7**Betäubungsmittelgesetz
(2121-6-24)**

In § 1 Abs. 3 des Betäubungsmittelgesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2483) geändert worden ist, sind die Wörter „Jugend, Familie und“ gestrichen.

Artikel 8**DDT-Gesetz
(2121-9)**

In § 6 Abs. 2 des DDT-Gesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1385), das zuletzt durch § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) geändert worden ist, sind die Wörter „Jugend, Familie und“ gestrichen, nach dem Wort „ermächtigt“ die Wörter „, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ und nach der Angabe „des Absatzes 1 Nr. 1“ das Wort „auch“ eingefügt.

Artikel 9**Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts
(2121-51-1-1)**

In Artikel 3 § 30 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445), das zuletzt durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 23 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1084) geändert worden ist, sind die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und“ gestrichen.

Artikel 10**Arzneimittelgesetz
(2121-51-1-2)**

Das Arzneimittelgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), ist wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 sind die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und“ gestrichen.
2. In § 12 Abs. 1 sind die Wörter „und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ gestrichen.
3. In § 36 Abs. 3 sind die Wörter „, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ gestrichen.
4. In § 39c Abs. 1 und in § 39d Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 sind jeweils die Wörter „dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und“ gestrichen.
5. In § 78 Abs. 1 sind die Wörter „und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ gestrichen.

Artikel 11**Gentechnikgesetz
(2121-60-1)**

In § 4 Abs. 2 Satz 1, § 16 Abs. 6, § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 des Gentechnikgesetzes vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080), das zuletzt durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 33 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 5 Nr. 6 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1087, 1244) geändert worden ist, sind jeweils die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und“ gestrichen.

Artikel 12**Bundesärzteordnung
(2122-1)**

In § 3 Abs. 1 Satz 4, § 4 Abs. 1 und § 12 Abs. 7 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 719) geändert worden ist, sind jeweils die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und“ gestrichen.

Artikel 13**Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde
(2123-1)**

In § 2 Abs. 1 Satz 4, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 2, § 16 Abs. 5 und § 17 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) geändert worden ist, sind jeweils die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und“ gestrichen.

Artikel 14**Gesetz
über die Ausübung der Berufe des Masseurs,
des Masseurs und medizinischen Bademeisters
und des Krankengymnasten
(2124-7)**

In § 12 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bade-

meisters und des Krankengymnasten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 13 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1080) geändert worden ist, sind die Wörter „des Innern“ durch die Wörter „für Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 15

Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (2124-9)

In § 8 Satz 1 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin vom 8. September 1971 (BGBl. I S. 1515), das zuletzt durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 18 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1081) geändert worden ist, sind die Wörter „Jugend, Familie und“ gestrichen.

Artikel 16

Gesetz über den Beruf des Diätassistenten (2124-10)

In § 6 Satz 1 des Gesetzes über den Beruf des Diätassistenten vom 17. Juli 1973 (BGBl. I S. 853), das zuletzt durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 11 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1080) geändert worden ist, sind die Wörter „Jugend, Familie und“ gestrichen.

Artikel 17

Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz (2124-12)

In § 5 Satz 1 des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 9 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1079) geändert worden ist, sind die Wörter „Jugend, Familie und“ gestrichen.

Artikel 18

Gesetz über den Beruf des Logopäden (2124-13)

In § 5 Satz 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) sind die Wörter „Jugend, Familie und“ gestrichen.

Artikel 19

Hebammengesetz (2124-14)

In § 2 Abs. 2 Satz 3 und § 10 Abs. 1 Satz 1 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 719) geändert worden ist, sind jeweils die Wörter „Jugend, Familie und“ gestrichen.

Artikel 20

Krankenpflegegesetz (2124-15)

In § 2 Abs. 3 Satz 3 und § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 719) geändert worden ist, sind jeweils die Wörter „Jugend, Familie und“ gestrichen.

Artikel 21

Rettungsassistentengesetz (2124-16)

In § 10 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), das durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1079) geändert worden ist, sind die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und“ gestrichen.

Artikel 22

Orthoptistengesetz (2124-17)

In § 8 Satz 1 des Orthoptistengesetzes vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), das durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 16 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1081) geändert worden ist, sind die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und“ gestrichen.

Artikel 23

Süßstoffgesetz (2125-7)

In § 13 des Süßstoffgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, sind die Wörter „Jugend, Familie und“ gestrichen.

Artikel 24

Gesetz über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern (2125-41)

In § 1 des Gesetzes über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1016) sind die Wörter „Jugend, Familie und“ gestrichen.

Artikel 25

Bundes-Seuchengesetz (2126-1)

In § 5a Abs. 2, § 7 Abs. 1 und 3, § 11 Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 16 Abs. 2 Satz 2, § 17 Abs. 5 Satz 1, § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 29 Abs. 1 und § 78 Abs. 5 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 I S. 151), das zuletzt durch

Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist, sind jeweils die Wörter „Jugend, Familie und“ gestrichen.

Artikel 26
Gesetz
zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten
(2126-4)

In § 17 Abs. 2 Satz 2 und § 25 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2126-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 § 10 des Gesetzes vom 12. September 1990 ((BGBl. I S. 2002) geändert worden ist, sind jeweils die Wörter „des Innern“ durch die Wörter „für Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 27
Gesetz
zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften
vom 25. Juli 1969
(2126-8)

In den Artikeln 2 und 5 des Gesetzes zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 vom 1. Juli 1971 (BGBl. 1971 II S. 865), das durch Artikel 68 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in Verbindung mit § 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, sind jeweils die Wörter „Jugend, Familie und“ gestrichen.

Artikel 28
Gesetz zu den Übereinkommen
vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972
zur Verhütung der Meeresverschmutzung
durch das Einbringen von Abfällen
durch Schiffe und Luftfahrzeuge
(2129-10)

Das Gesetz zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge vom 11. Februar 1977 (BGBl. 1977 II S. 165), zuletzt geändert gemäß Artikel 7 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), ist wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Abs. 1 ist wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Bundesminister für Verkehr“ sind durch die Wörter „Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ sind durch die Wörter „Bundesminister für Verkehr“ ersetzt.
2. Artikel 7 Abs. 2 ist wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Bundesminister für Verkehr“ sind durch die Wörter „Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ sind durch die Wörter „Bundesminister für Verkehr“ ersetzt.

Artikel 29
Strahlenschutzvorsorgegesetz
(2129-16)

In § 6 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 1, 2 und 3, § 9 Abs. 1 Satz 3, § 10 Abs. 3 Satz 1 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), das zuletzt durch Anlage I Kapitel XII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1116) geändert worden ist, sind jeweils die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und“ gestrichen.

Artikel 30
Schutzbaugesetz
(215-7)

In § 27 Abs. 3 des Schutzbaugesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1232), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, sind die Wörter „das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „Post und Telekommunikation“ ersetzt.

Artikel 31
Bundessozialhilfegesetz
(2170-1)

In § 22 Abs. 2, § 72 Abs. 5, § 88 Abs. 4, § 120 Abs. 3, § 125 Abs. 4 und § 147 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) geändert worden ist, sind jeweils die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Wörter „Familie und Senioren“ ersetzt.

Artikel 32
Heimgesetz
(2170-5)

In § 3, § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 3 und § 14 Abs. 7 Satz 1 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 763, 1069) sind jeweils die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Wörter „Familie und Senioren“ ersetzt.

Artikel 33
Gesetz
über die Errichtung einer Stiftung
„Hilfswerk für behinderte Kinder“
(2172-1)

In § 7 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 1 und 2 Satz 2, § 14 Abs. 6 Satz 4, § 17 und § 27 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2018, 1972 I S. 2045), das zuletzt durch Gesetz vom 30. August 1991 (BGBl. I S. 1866) geändert worden ist, sind die Wörter „Jugend, Familie und Gesundheit“ jeweils durch die Wörter „Familie und Senioren“ ersetzt.

Artikel 34**Auswandererschutzgesetz
(2182-3)**

In § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 und § 4 des Auswandererschutzgesetzes vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 774), das durch Artikel 48 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist, sind die Wörter „Jugend, Familie und Gesundheit“ jeweils durch die Wörter „Familie und Senioren“ ersetzt.

Artikel 35**Adoptionsvermittlungsgesetz
(404-21)**

In § 7 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2016), das durch Artikel 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) geändert worden ist, sind die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Wörter „Frauen und Jugend“ ersetzt.

Artikel 36**Aktiengesetz
(4121-1)**

In § 128 Abs. 6 Satz 1 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Gesetz vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570) geändert worden ist, sind nach dem Wort „Wirtschaft“ die Wörter „und dem Bundesminister der Finanzen“ eingefügt.

Artikel 37**Einführungsgesetz
zum Einkommensteuerreformgesetz
(611-1-14)**

In Artikel 46 Abs. 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656, 1975 I S. 1778) sind die Wörter „Jugend, Familie und Gesundheit“ durch die Wörter „Familie und Senioren“ ersetzt.

Artikel 38**Gesetz zur Förderung der Stabilität
und des Wachstums der Wirtschaft
(707-3)**

In § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, sind die Wörter „das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „Post und Telekommunikation“ ersetzt.

Artikel 39**Gewerbeordnung
(7100-1)**

In § 33f Abs. 1 und § 33g der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2211) geändert worden ist, sind jeweils die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Wörter „Frauen und Jugend“ ersetzt.

Artikel 40**Blindenwarenvertriebsgesetz
(7120-2)**

In § 8 und § 9 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) geändert worden ist, sind jeweils die Wörter „Jugend, Familie und Gesundheit“ durch die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

Artikel 41**Sprengstoffgesetz
(7134-2)**

In § 39 Abs. 1 Satz 3 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) geändert worden ist, sind die Wörter „Jugend, Familie und“ gestrichen.

Artikel 42**Wasch- und Reinigungsmittelgesetz
(753-8)**

In § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 875) sind jeweils die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und“ gestrichen.

Artikel 43**Ernährungssicherstellungsgesetz
(780-3)**

In § 7 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 des Ernährungssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1990 (BGBl. I S. 1802) sind jeweils die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und“ gestrichen.

Artikel 44**Ernährungsvorsorgegesetz
(780-6)**

In § 3 Abs. 3 Satz 3 des Ernährungsvorsorgegesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1766) sind die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und“ gestrichen.

Artikel 45**Pflanzenschutzgesetz
(7823-5)**

In § 3 Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 4, § 23 Abs. 3, § 33 Abs. 6 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) geändert worden ist, sind jeweils die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und“ gestrichen.

Artikel 46**Futtermittelgesetz
(7825-1)**

Das Futtermittelgesetz vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745), geändert durch Gesetz vom 12. Januar 1987 (BGBl. I S. 138), ist wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 5, § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Satz 3 sind jeweils die Wörter „Jugend, Familie und“ gestrichen.
2. In § 4 Abs. 5 Satz 2 und § 9 Abs. 3 sind jeweils die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und“ gestrichen.

Artikel 47**Bundes-Tierärzteordnung**
(7830-1)

In § 4 Abs. 1 a Satz 2, § 5 Satz 1, § 11 a Abs. 2 Satz 5 und § 13 Abs. 5 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 719) geändert worden ist, sind jeweils die Wörter „Jugend, Familie und“ gestrichen.

Artikel 48**Tierschutzgesetz**
(7833-3)

In § 2a Abs. 2 Satz 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254) sind die Wörter „das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „Post und Telekommunikation“ ersetzt.

Artikel 49**Getreidegesetz**
(7841-1)

In § 3 Abs. 1 und 2 des Getreidegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1521) sind die Wörter „Jugend, Familie und“ gestrichen.

Artikel 50**Milch- und Fettgesetz**
(7842-1)

In § 10 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 95 Nr. 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist, sind die Wörter „des Innern“ durch die Wörter „für Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 51**Milch- und Margarinegesetz**
(7842-10)

In § 3, § 4 Abs. 6, § 7 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 1, § 11 und § 19 Abs. 2 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471) sind jeweils die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und“ gestrichen.

Artikel 52**Zuckergesetz**
(7844-1)

In § 6 Abs. 2a des Zuckergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7844-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 96

Nr. 25 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist, sind die Wörter „Jugend, Familie und“ gestrichen.

Artikel 53**Gesetz zur Durchführung
der Gemeinsamen Marktorganisationen**
(7847-11)

In § 30 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), das durch Gesetz vom 29. September 1989 (BGBl. I S. 1742) geändert worden ist, sind die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und“ gestrichen.

Artikel 54**Handelsklassengesetz**
(7849-2)

In § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 und 2 und § 8 Abs. 1 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), das durch Artikel 287 Nr. 70 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, sind jeweils die Wörter „Jugend, Familie und“ gestrichen.

Artikel 55**Kündigungsschutzgesetz**
(800-2)

In § 21 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, sind die Wörter „das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „Post und Telekommunikation“ ersetzt.

Artikel 56**Lohnfortzahlungsgesetz**
(800-19-2)

In § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Lohnfortzahlungsgesetzes vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch Artikel 54 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist, sind die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ jeweils durch das Wort „Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 57**Gesetz über die Mitbestimmung
der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten
und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus
und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie**
(801-2)

In § 6 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-2, veröffentlichten

bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 Abs. 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist, sind nach den Wörtern „Bundesminister für Arbeit“ die Wörter „und Sozialordnung“ eingefügt.

Artikel 58

Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen (802-2)

In § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, 2 und 3, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2, § 7, § 10 Satz 1 und § 16 des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, sind jeweils nach den Wörtern „Bundesminister für Arbeit“ die Wörter „und Sozialordnung“ eingefügt.

Artikel 59

Arbeitsförderungsgesetz (810-1)

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), ist wie folgt geändert:

1. In § 175 Abs. 2 sind die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Wörter „Frauen und Jugend“ ersetzt.
2. In § 177 Abs. 2 sind die Wörter „Jugend, Familie und Gesundheit“ durch die Wörter „Frauen und Jugend“ ersetzt.

Artikel 60

Reichsversicherungsordnung (820-1)

In § 620 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) geändert worden ist, sind die Wörter „das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „Post und Telekommunikation“ ersetzt.

Artikel 61

Sozialgesetzbuch V (860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), ist wie folgt geändert:

1. In § 78 Abs. 1 und in § 300 Abs. 4 sind jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch das Wort „Gesundheit“ ersetzt.
2. In § 244 Abs. 3 Satz 2 sind die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Wörter „Frauen und Jugend“ ersetzt.

3. § 293 Abs. 3 ist wie folgt gefasst:

„(3) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 2 nicht oder nicht innerhalb einer vom Bundesminister für Gesundheit gesetzten Frist zustande, kann dieser im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Beteiligten das Nähere der Regelungen über Art und Aufbau der Kennzeichen und das Verfahren der Vergabe und ihre Verwendung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen.“

Artikel 62

Gesundheits-Reformgesetz (860-5-1)

In Artikel 77 Abs. 2 des Gesundheits-Reformgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) geändert worden ist, sind die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch das Wort „Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 63

Sozialgesetzbuch VI (860-6)

In § 178 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) und die Verordnung vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2474) geändert worden ist, sind die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Wörter „Frauen und Jugend“ ersetzt.

Artikel 64

Durchführungsgesetz EG-Richtlinien Funkstörungen (9022-8)

In § 4 und § 5 des Durchführungsgesetzes EG-Richtlinien Funkstörungen vom 4. August 1978 (BGBl. I S. 1180), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, sind jeweils die Wörter „das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „Post und Telekommunikation“ ersetzt.

Artikel 65

Verkehrssicherstellungsgesetz (930-6)

In § 30 Abs. 5 des Verkehrssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1082), das zuletzt durch Artikel 93 § 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist, sind die Wörter „das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „Post und Telekommunikation“ ersetzt.

Artikel 66

Binnenschiffahrtsgesetz (9500-1)

Das Binnenschiffahrtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I

S. 1270), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), ist wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 Satz 2 ist gestrichen.
2. In § 3 Abs. 5 Satz 4 sind die Wörter „Jugend, Familie und“ gestrichen.
3. In § 3 Abs. 5 Satz 5 und § 4 Abs. 2 Satz 2 sind jeweils die Wörter „das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „Post und Telekommunikation“ ersetzt.

Artikel 67
Seemannsgesetz
(9513-1)

In § 142 Abs. 1 Satz 1 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet A Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1020) geändert worden ist, sind nach den Wörtern „für Arbeit“ die Wörter „und Sozialordnung“ eingefügt.

Artikel 68
Luftverkehrsgesetz
(96-1)

In § 32 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) geändert worden ist, sind die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und“ gestrichen.

Artikel 69
Gesetz über den Deutschen Wetterdienst
(97-1)

In § 5 Abs. 2 Buchstabe a des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 97-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt gemäß Artikel 28 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, sind die Wörter „das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „Post und Telekommunikation“ ersetzt.

Abschnitt 2
Anpassung von Rechtsverordnungen

Artikel 70
Bundeslaufbahnverordnung
(2030-7-3)

In Anlage 1 zu § 34 „Höherer Dienst“, Stichwort „Wirtschaftsverwaltungsdienst“, zweiter Spiegelstrich Buchstabe b und in Anlage 2 zu § 34 „Gehobener Dienst“, Stichwort „Wirtschaftsverwaltungsdienst“, zweiter Spiegelstrich Buchstabe b der Bundeslaufbahnverordnung in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863), die durch Verordnung vom 8. Mai 1991 (BGBl. I S. 1096) geändert worden ist, sind jeweils die Wörter „des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ ersetzt durch:

„des Bundesministers für Frauen und Jugend, des Bundesministers für Familie und Senioren, des Bundesministers für Gesundheit.“

Artikel 71
Apothekenbetriebsordnung
(2121-2-2)

In § 5 Nr. 1 der Apothekenbetriebsordnung vom 9. Februar 1987 (BGBl. I S. 547), die zuletzt durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 22a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1083) geändert worden ist, sind die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und“ gestrichen.

Artikel 72
Verordnung zur Errichtung
von Sachverständigen-Ausschüssen
für Standardzulassungen, Apothekenpflicht
und Verschreibungspflicht von Arzneimitteln
(2121-51-2)

In § 1 der Verordnung zur Errichtung von Sachverständigen-Ausschüssen für Standardzulassungen, Apothekenpflicht und Verschreibungspflicht von Arzneimitteln vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 30), die zuletzt durch Verordnung vom 25. März 1988 (BGBl. I S. 479) geändert worden ist, sind die Wörter „Jugend, Familie und“ gestrichen.

Artikel 73
Verordnung
über die Zentrale Kommission
für die Biologische Sicherheit
(2121-60-1-2)

In § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 3 Abs. 2, § 15 Abs. 1 und § 16 Satz 2 der Verordnung über die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit vom 30. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2418) sind jeweils die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und“ gestrichen.

Artikel 74
Verordnung
über hygienische Anforderungen
an Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr
(2125-4-47)

In § 3 der Verordnung über hygienische Anforderungen an Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2423), die zuletzt durch § 24 der Verordnung vom 23. Juni 1989 (BGBl. I S. 1140) geändert worden ist, sind die Wörter „Jugend, Familie und“ gestrichen.

Artikel 75
Wein-Überwachungs-Verordnung
(2125-5-6)

In § 10 Abs. 4 Satz 3 und § 25 der Wein-Überwachungs-Verordnung vom 14. Januar 1991 (BGBl. I S. 78),

die durch Verordnung vom 4. Juni 1992 (BGBl. I S. 1016) geändert worden ist, sind jeweils die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

Artikel 76

Mineral- und Tafelwasser-Verordnung

(2125-40-33)

In § 3 Abs. 4 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, sind die Wörter „Jugend, Familie und“ gestrichen.

Artikel 77

Trinkwasserverordnung

(2126-1-7)

In § 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 3 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2612, 1991 I S. 227) sind jeweils die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und“ gestrichen.

Artikel 78

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (2161-1-1)

In § 2 und § 12 Abs. 1 Satz 1 und 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2161-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Verordnung vom 5. Mai 1978 (BGBl. I S. 607) geändert worden ist, sind jeweils die Wörter „Jugend, Familie und Gesundheit“ durch die Wörter „Frauen und Jugend“ ersetzt.

Artikel 79

Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung

(705-1-8)

In § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung vom 19. April 1988 (BGBl. I S. 530) sind die Wörter „das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „Post und Telekommunikation“ ersetzt.

Artikel 80

Festlandsockel-Bergverordnung

(750-15-8)

In § 11 Abs. 2 Satz 5 der Festlandsockel-Bergverordnung vom 21. März 1989 (BGBl. I S. 554) sind die Wörter „das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „Post und Telekommunikation“ ersetzt.

Artikel 81

Verordnung über die Errichtung eines wissenschaftlichen Beirats für Düngungsfragen (7820-5)

In § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung eines wissenschaftlichen Beirats für Düngungsfragen vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2885) sind die Wörter „Jugend, Familie und“ gestrichen.

Artikel 82

Pflanzenschutzmittelverordnung

(7823-5-2)

In § 2 Abs. 4 und Abs. 6 Satz 2 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1754), die durch Verordnung vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1049) geändert worden ist, sind jeweils die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und“ gestrichen.

Artikel 83

Tierschutzkommissions-Verordnung

(7833-3-3)

In § 6 der Tierschutzkommissions-Verordnung vom 23. Juni 1987 (BGBl. I S. 1557) sind die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und“ gestrichen.

Artikel 84

Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen

(7833-3-8)

In § 4 Abs. 8 Satz 3 der Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2413) sind die Wörter „das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „Post und Telekommunikation“ ersetzt.

Artikel 85

Käseverordnung

(7842-6)

Die Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2423), ist wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 2 sind die Wörter „Jugend, Familie und“ gestrichen.
2. In § 28 Abs. 2 Nr. 3 sind die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und“ gestrichen.

Artikel 86

Butterverordnung

(7842-8)

In § 18 Abs. 2 Nr. 2 der Butterverordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2286, 2657), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2423) geändert worden ist, sind die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und“ gestrichen.

Artikel 87

Luftverkehrs-Ordnung

(96-1-2)

In § 7 Abs. 3 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1969 (BGBl. I S. 2117), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2391) geändert worden ist, sind die Wörter „das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „Post und Telekommunikation“ ersetzt.

Artikel 88
Verordnung über Luftfahrtpersonal
(96-1-18)

In § 133 Abs. 1 der Verordnung über Luftfahrtpersonal in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1984 (BGBl. I S. 265), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. November 1992 (BGBl. I S. 1965) geändert wor-

den ist, sind die Wörter „das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „Post und Telekommunikation“ ersetzt.

Artikel 89
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Februar 1993

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil
der Meisterprüfung für das Sattler-Handwerk
(Sattlermeisterverordnung – SattlMstrV)**

Vom 26. Februar 1993

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Sattler-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

Entwurf, Anfertigung, Aufarbeitung und Restaurierung von

1. Ausrüstungen, insbesondere Geschirre, Sättel, Schutzdecken und Zubehör, für Zug-, Reit-, Trag- und andere Tiere,
2. Innenausstattungen für Kraftfahrzeuge, Boote, Kutschen und Flugzeuge, Sitz- und Liegepolster sowie Anfertigung von Verdecken, Planen und Zelten,
3. Erzeugnissen der Fein- und Koffersattlerei, Arbeitsschutzartikeln, Trachtenkleidung, insbesondere von Trachtenträgern und Lederhosen,
4. Sportartikeln und -geräten aus Leder, Textilien und Kunststoffen.

(2) Dem Sattler-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse des Zusammenstellens von Kutsch- und Arbeitsgeschirren sowie von Reitzeugen,
2. Kenntnisse über die Anatomie von Zug-, Reit-, Trag- und anderen Tieren,
3. Kenntnisse über den körpergerechten Aufbau von Fahrzeugsitzen,

4. Kenntnisse über die Innenausstattung von Kraftfahrzeugen, Booten, Kutschen und Flugzeugen,
5. Kenntnisse der Arten, Zusammensetzung, Eigenschaften, Lagerung, Verarbeitung, Pflege und Reinigung der Werk- und Hilfsstoffe,
6. Kenntnisse über Form- und Farbgebung,
7. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
8. Kenntnisse der Verdingungsordnung für Leistungen, der berufsbezogenen Normen, des Brandschutzes sowie über die berufsbezogenen Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes und der Abfallbeseitigung,
9. Kenntnisse der Arbeitsweise, des Einsatzes, der Handhabung und Pflege der berufsbezogenen Werkzeuge und Maschinen,
10. Lesen und Anfertigen von Entwurfsskizzen und Werkzeichnungen,
11. Anfertigen von Modellen, Arbeits- und Zuschneidemustern,
12. Zuschneiden von Leder, Textilien und anderen Werkstoffen,
13. Nähen von Hand und mit Maschinen,
14. Schweißen von PVC-beschichteten Geweben,
15. Kleben der Werkstoffe,
16. Bohren, Nieten, Nageln, Füllen, Beziehen und Schärfen,
17. Herrichten von Fäden, Vorstechen, Aufputzen und Reifeln,
18. Flechten, Rundflechten, Kaschieren,
19. Herstellen von Polsterungen aus Formpolstern, Federn, Federkernen und Schaumstoffen,
20. Herstellen und Verarbeiten von Polsterbezügen,
21. Herstellen von Schweiß- und Zollnähten mit Heißluftschweißgeräten und sonstigen Schweißanlagen,
22. Einschlagen, Einziehen und Legen von Falten, Anschlaglagen von Bügeln,

23. Behandeln von Oberflächen, insbesondere Färben, Imprägnieren und Pflegen,
24. Pflegen und Instandhalten der berufsbezogenen Werkzeuge und Maschinen.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als sechs Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehend genannten Arbeiten anzufertigen:

1. ein vollständiges Kutsch- oder Arbeitsgeschirr für Ein- oder Zweispänner,
2. ein schweres Arbeitskummet mit Unterkummet,
3. ein vollständiges Sattel,
4. ein Reitsattel,
5. ein vollständiger Innenausschlag eines Personenkraftwagens oder einer Kutsche,
6. ein Kabriolett-Verdeck mit Himmel und Polsterung,
7. ein Bootsverdeck sowie die vollständige Innenpolsterung eines Bootes,
8. eine Zollplane mit Mittelteilung, aufgepaßt auf einen Lastkraftwagen, sowie Polstern und Beziehen einer Lastkraftwagen-Sitzgarnitur,
9. ein Musterkoffer aus Leder mit verschiedenen Einsätzen und eine Herrengarnitur, bestehend aus Geldbörse, Brieftasche, Handgelenktasche und Schlüsseletui,
10. eine hochwertige Ledertasche, eingeschlagen, mit Innentasche und Falten in den Böden und eine Herrengarnitur, bestehend aus Geldbörse, Brieftasche, Handgelenktasche und Schlüsseletui,
11. Polstern und Beziehen eines Turnpferdes und eines Turnkastens,
12. eine Bundlederhose oder eine kurze Trachtenlederhose mit Stickerei.

(2) Werkzeichnung, Arbeitsbericht und Kalkulation sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind drei der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. fünf verschiedene Handnähte,
2. fünf verschiedene Maschinennähte,
3. zwei verschiedene Schweißnähte,
4. Klebe- und Einfaßarbeiten,
5. Spann- und Schnurarbeiten.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Fachzeichnen:
 - a) Lesen von Zeichnungen,
 - b) Zeichnen von Plänen und Schnittmustermodellen nach technischen und modischen Aspekten,
 - c) Entwerfen von Ausrüstungen für Tiere, Fahrzeuge und Boote;
2. Fachtechnologie:
 - a) zuggerechte Beschirrung nach anatomischen Gesetzen,
 - b) Innenausstattung von Kraftfahrzeugen, Booten, Kutschen und Flugzeugen,
 - c) Aufbau und Funktion von Sportgeräten,
 - d) Kunststoffverarbeitungstechniken,
 - e) Arbeits- und Betriebskunde einschließlich Werkzeug-, Geräte- und Maschinenkunde,
 - f) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
 - g) Verdingungsordnung für Leistungen, berufsbezogene Normen, Brandschutz sowie berufsbezogene Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes und der Abfallbeseitigung;
3. Werkstoffkunde:

Arten, Eigenschaften, Herstellung, Lagerung, Verwendung, Verarbeitung und Prüfung von Werk- und Hilfsstoffen;
4. Fachrechnen:
 - a) Materialbedarfsberechnungen einschließlich der Verschnittfeststellung,
 - b) Aufmaßberechnungen;
5. Kalkulation:

Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als sechs Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind jeweils ausreichende Leistungen in jedem der Prüfungsfächer nach Absatz 1 Nr. 2 und 3.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 26. Februar 1993

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Eekhoff

**Erste Verordnung
zur Änderung der Seefischereiverordnung**

Vom 1. März 1993

Auf Grund des § 2 Nr. 2 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Seefischereiverordnung vom 18. Juli 1989 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1067), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. im ICES-Bereich IIIc und im ICES-Bereich III d innerhalb von 12 Seemeilen gemessen von der Basislinie vor der Küste des Landes Mecklenburg-Vorpommern

a) für die Fischerei auf Hering oder Sprotte beim Einsatz pelagischer Schleppnetze nicht mit Fahrzeugen mit einer Maschinenleistung von mehr als 588 Kilowatt (800 PS) und

b) im übrigen nicht mit Fahrzeugen mit einer Maschinenleistung von mehr als 221 Kilowatt (300 PS)“.

2. § 6 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. entgegen § 2 Abs. 2 in einem dort bezeichneten Gebiet mit einem Fahrzeug von mehr als 250 RT Bruttoreumgehalt oder mit einer Motorstärke

a) bei der Fischerei auf Hering oder Sprotte von mehr als 588 Kilowatt (800 PS) oder

b) im übrigen von mehr als 221 Kilowatt (300 PS) fängt,“.

3. § 7 wird gestrichen, § 8 wird § 7.

4. In dem neuen § 7 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1. März 1993

**Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert**

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/
zur pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten*)**

Vom 3. März 1993

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. der Ausbildungsbetrieb
 - 1.1 Stellung der Apotheke im System gesundheitlicher Versorgung und in der Wirtschaft,
 - 1.2 Arbeits- und Sozialrecht,
 - 1.3 Berufsbildung,
 - 1.4 Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung;
2. Bürowirtschaft und Statistik
 - 2.1 Büroorganisation,
 - 2.2 Informations- und Kommunikationssysteme,
 - 2.3 Textverarbeitung,
 - 2.4 Statistik;
3. Rechnungswesen
 - 3.1 kaufmännische Steuerung und Kontrolle,
 - 3.2 Preisbildung,
 - 3.3 Rezeptabrechnung;

4. Warenbewirtschaftung

- 4.1 Beschaffung,
- 4.2 Lagerung,
- 4.3 Warenwirtschaftssysteme;

5. Marketing in der Apotheke

- 5.1 Verkaufsvorbereitung,
- 5.2 Werbung und Verkaufsförderung,
- 5.3 Dienstleistungen;

6. Anwenden apothekenspezifischer Fachsprache;

7. Arzneimittel

- 7.1 Arzneistoffe und Darreichungsformen,
- 7.2 Arzneimittelgruppen;

8. apothekenübliche Waren

- 8.1 Warengruppen zur Anwendung am Menschen,
- 8.2 Pflanzenschutzmittel,
- 8.3 Beratung und Verkauf;

9. Tätigkeiten nach der Apothekenbetriebsordnung;

10. Gesundheitsschutz und Erste Hilfe.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach den in den Anlagen I und II enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Rechtsverordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll in der ersten Hälfte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen I und II für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in insgesamt höchstens 150 Minuten in folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

1. Apothekenbetrieb und spezifische Rechtsvorschriften,
2. Wareneingang und -lagerung,
3. Arzneimittel,
4. Apothekenspezifische Fachsprache,
5. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage I aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich in den Prüfungsfächern Apothekenbetriebslehre, Warensortimente und Verkauf sowie Wirtschafts- und Sozialkunde und praktisch in den Prüfungsfächern Warenbewirtschaftung und Tätigkeiten nach der Apothekenbetriebsordnung durchzuführen.

(3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling anhand praxisbezogener Aufgaben und Fälle zeigen, daß er die fachlichen und rechtlichen Zusammenhänge im Apothekenbetrieb versteht sowie die Bedarfs- und Sortimentsstrukturen überblickt. Es sind Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten zu bearbeiten:

1. im Prüfungsfach Apothekenbetriebslehre
 - 1.1 Apothekenbetrieb und spezifische Rechtsvorschriften,

1.2 Rechnungswesen; Planung, Steuerung und Kontrolle der Warenbewegungen,

1.3 Bürowirtschaft;

2. im Prüfungsfach Warensortimente und Verkauf

2.1 Umgang mit Arzneimitteln,

2.2 Umgang mit apothekenüblichen Waren einschließlich Pflanzenschutzmitteln;

3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) In der praktischen Prüfung soll der Prüfling zeigen, daß er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen anwenden kann. Er soll je eine komplexe Aufgabe aus folgenden Prüfungsfächern bearbeiten:

1. im Prüfungsfach Warenbewirtschaftung insbesondere Rechnungswesen, Warenwirtschaft und Marketing in der Apotheke,

2. im Prüfungsfach Tätigkeiten nach der Apothekenbetriebsordnung insbesondere Fertigstellen, Abfüllen, Abpacken, Kennzeichnen und Taxieren von Arzneimitteln.

Die Aufgabenstellung soll jeweils Ausgangspunkt für ein Prüfungsgespräch sein.

(5) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Apothekenbetriebslehre 90 Minuten,
2. im Prüfungsfach Warensortimente und Verkauf 90 Minuten,
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

Die Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die praktische Prüfung einschließlich Prüfungsgespräch soll für den einzelnen Prüfling im Prüfungsfach Warenbewirtschaftung sowie im Prüfungsfach Tätigkeiten nach der Apothekenbetriebsordnung nicht länger als jeweils 90 Minuten dauern.

(7) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit „mangelhaft“ und in den übrigen Fächern mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(8) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben alle fünf Prüfungsfächer das gleiche Gewicht.

(9) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis, im Prüfungsfach Warensortimente und Verkauf und in einem weiteren der in Absatz 3 Nr. 1 bis 3

genannten Prüfungsfächer sowie in der praktischen Prüfung mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vor-

schriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Apothekenhelfer vom 28. November 1972 (BGBl. I S. 2217) außer Kraft; § 9 bleibt unberührt.

Bonn, den 3. März 1993

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/zur pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten
– Sachliche Gliederung –

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1.	Der Ausbildungsbetrieb (§ 3 Nr. 1)	
1.1	Stellung der Apotheke im System gesundheitlicher Versorgung und in der Wirtschaft (§ 3 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Stellung der Apotheke in Gesellschaft und Wirtschaft beschreiben b) Aufgaben der Apotheke im System sozialer und gesundheitlicher Versorgung und Vorsorge erläutern c) Aufgaben der für den Apothekenbetrieb, für Arbeitgeber und Arbeitnehmer wichtigen Organisationen und Behörden beschreiben d) für den Apothekenbetrieb geltende Rechtsvorschriften beachten e) fachliche und rechtliche Zuständigkeiten des Personals in der Apotheke erläutern
1.2	Arbeits- und Sozialrecht (§ 3 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) für das Arbeitsverhältnis wichtige arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen sowie tarifliche und betriebliche Regelungen und Leistungen erläutern b) Arten und Bestandteile von Arbeitsverträgen unterscheiden c) Arten und Bestandteile von Entgeltabrechnungen erklären und Nettogehalt ermitteln d) Personalpapiere, die im Zusammenhang mit Beginn und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses notwendig sind, beschreiben
1.3	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) rechtliche Vorschriften der Berufsbildung erläutern b) Zusammenhang zwischen der Ausbildungsordnung und dem betrieblichen Ausbildungsplan darstellen c) Zusammenhang zwischen der betrieblichen und der schulischen Ausbildung darstellen d) Inhalte des Berufsausbildungsvertrages, insbesondere die Rechte und Pflichten des Ausbildenden und des Auszubildenden, erläutern e) Notwendigkeit und Möglichkeit inner- und außerbetrieblicher berufsbezogener Fortbildung darstellen
1.4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 3 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) berufsspezifische Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einhalten, geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen im eigenen Arbeitsbereich ergreifen und sich bei Unfällen situationsgerecht verhalten b) Maßnahmen der allgemeinen und persönlichen Hygiene ergreifen c) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich nach ökologischen Gesichtspunkten beitragen d) Verhaltensregeln für den Brandfall nennen und Maßnahmen zur Brandverhütung und -bekämpfung ergreifen e) zur rationellen Energie- und Materialverwendung im beruflichen Beobachtungs- und Einwirkungsbereich beitragen f) Ge- und Verbrauchsmaterialien umweltschonend entsorgen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
2.	Bürowirtschaft und Statistik (§ 3 Nr. 2)	
2.1	Büroorganisation (§ 3 Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel fachgerecht handhaben sowie wirtschaftlich und umweltgerecht einsetzen b) Posteingang bearbeiten, Postverteilung durchführen und Postausgang kostenbewußt bearbeiten c) Registratur- und Dokumentationsarbeiten unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen durchführen d) Dateien und Karteien führen und zur Erfüllung kaufmännischer Arbeitsaufgaben einsetzen e) Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -geräten veranlassen
2.2	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 3 Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Funktion eines Datenverarbeitungssystems im Apothekenbetrieb beschreiben b) Informations- und Kommunikationstechniken ergebnisorientiert anwenden c) Daten pflegen und sichern d) die Vorschriften zum Datenschutz einhalten e) Schutzvorschriften und Regelungen für Bildschirmarbeitsplätze beachten
2.3	Textverarbeitung (§ 3 Nr. 2.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Textverarbeitungsgeräte systemgerecht handhaben b) Tastschreiben beherrschen c) Texte des Schriftverkehrs sachlich richtig und sprachlich einwandfrei formulieren und gliedern d) Schriftstücke für unterschiedliche Anlässe entwerfen und gestalten e) Schriftstücke normgerecht maschinenschriftlich anfertigen
2.4	Statistik (§ 3 Nr. 2.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Daten für die Erstellung von Statistiken beschaffen, aufbereiten und in geeigneter Form darstellen b) Statistiken auswerten und Ergebnisse entscheidungsorientiert bewerten
3.	Rechnungswesen (§ 3 Nr. 3)	
3.1	Kaufmännische Steuerung und Kontrolle (§ 3 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) das Rechnungswesen als Instrument kaufmännischer Planung, Steuerung und Kontrolle an Beispielen des Apothekenbetriebes erläutern b) Kosten und Erträge betrieblicher Leistungen darstellen c) vorbereitende Arbeiten für die Buchführung durchführen, Buchungen gemäß Kontenplan vornehmen d) Rechnungen prüfen, bei Abweichungen betriebsübliche Maßnahmen veranlassen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
		<ul style="list-style-type: none"> e) Rechnungen ausstellen und versenden f) Übertragungsmöglichkeiten von Aufgaben des Rechnungswesens auf externe Dienstleistungseinrichtungen erläutern g) Zahlungs- und Kreditmöglichkeiten beschreiben, bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit Kreditinstituten, Lieferanten und Kunden mitwirken h) bei Inventuren mitwirken, Gründe für Inventurdifferenzen aufzeigen
3.2	Preisbildung (§ 3 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Preise für apothekenpflichtige Fertigarzneimittel unter Anwendung rechtlicher Bestimmungen bilden b) Preise für in Rezeptur und Defektur hergestellte Arzneimittel unter Anwendung rechtlicher Bestimmungen bilden c) Preise für freiverkäufliche Arzneimittel und apothekenübliche Waren unter Berücksichtigung der Marktbedingungen kalkulieren d) Preise für verschiedene Warengruppen unter Anwendung der vertraglichen Vereinbarungen mit den Krankenkassen und anderen Kostenträgern bilden
3.3	Rezeptabrechnung (§ 3 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Abrechnungsverfahren mit den gesetzlichen Krankenkassen und anderen Kostenträgern erläutern b) die Rezepte zur Abrechnung über die zentrale Rezeptabrechnung vorbereiten c) Sprechstundenbedarf sowie spezielle Warengruppen, insbesondere Verbandmittel und Hilfsmittel, mit verschiedenen Kostenträgern abrechnen d) Rezeptabrechnung überprüfen
4.	Warenbewirtschaftung (§ 3 Nr. 4)	
4.1	Beschaffung (§ 3 Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedarfsermittlung durchführen b) betriebsinterne und betriebsexterne Informationen für die Warenbeschaffung nutzen c) Bezugsquellen und Bestellverfahren auswählen d) Bestellungen vorbereiten und durchführen e) apothekenspezifische Transport- und Verpackungsformen erläutern f) Einkaufs- und Lieferkonditionen überwachen g) rechtliche Grundlagen und apothekenspezifische Regelungen für Bestellungen und Lieferungen beachten
4.2	Lagerung (§ 3 Nr. 4.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Waren annehmen sowie nach Beschaffenheit, Art, Menge und Preis überprüfen b) Wareneingänge erfassen c) Waren unter Beachtung apotheken- und arzneimittelrechtlicher Vorschriften sowie warenspezifischer Erfordernisse lagern d) Bestände auf erkennbare Mängel überprüfen und Verfalldaten überwachen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
		e) Mängel reklamieren, Retouren und Rückrufe bearbeiten f) laufende Bestandsoptimierung durchführen g) Verpackungen, Arzneimittel und andere Waren unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften entsorgen
4.3	Warenwirtschaftssysteme (§ 3 Nr. 4.3)	a) Möglichkeiten und Grenzen rationeller Warenbewirtschaftung durch den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechniken darstellen b) Zusammenhang zwischen Waren- und Datenfluß im Apothekenbetrieb darstellen c) Warenwirtschaftssystem selbständig handhaben, Unterstützungsmöglichkeiten durch Informationstechniken nutzen d) warenwirtschaftliche Informationen beschaffen, auswerten und Entscheidungen vorbereiten
5.	Marketing in der Apotheke (§ 3 Nr. 5)	
5.1	Verkaufsvorbereitung (§ 3 Nr. 5.1)	a) Beobachtungen zur Kunden- und Marktanalyse entscheidungsorientiert aufbereiten b) verschiedene Arten der Warenauszeichnung durchführen c) Vollständigkeit des Warenangebotes im Verkaufsbereich prüfen, fehlende Artikel unter Einhaltung von Plazierungsregeln nachfüllen d) bei der Sortimentsgestaltung mitwirken, Entscheidungsgründe darstellen e) Stellenwert des Randsortiments im ausbildenden Apothekenbetrieb erläutern
5.2	Werbung und Verkaufsförderung (§ 3 Nr. 5.2)	a) das Erscheinungsbild der Apotheke als Marketinginstrument erläutern b) Aufgaben zur Warenpräsentation und -dekoration ausführen c) bei Werbemaßnahmen im ausbildenden Apothekenbetrieb unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens mitwirken, Erfolgskontrolle durchführen
5.3	Dienstleistungen (§ 3 Nr. 5.3)	a) die in der Apotheke angebotenen Dienstleistungen beschreiben und ihren Stellenwert als Marketingelement erläutern b) bei apothekenüblichen Dienstleistungen mitwirken
6.	Anwenden apothekenspezifischer Fachsprache (§ 3 Nr. 6)	a) pharmazeutische Nomenklatur anwenden b) Bezeichnungen für Stoffe, Drogen und Zubereitungen sowie gebräuchliche volkstümliche Namen anwenden c) Zusammenhänge zwischen der Namensgebung von Fertigarzneimitteln und ihren Anwendungsgebieten herstellen d) wichtige medizinische Fachbegriffe anwenden e) in der Apotheke gebräuchliche Kurzbezeichnungen sowie Abkürzungen in Rezepten und Vorschriften erklären

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
7.	Arzneimittel (§ 3 Nr. 7)	
7.1	Arzneistoffe und Darreichungsformen (§ 3 Nr. 7.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) gebräuchliche Stoffe, Drogen und Zubereitungen sowie ihre Anwendung beschreiben b) Kennzeichnungs- und Lagerungsvorschriften von Stoffen, Drogen und Zubereitungen beachten c) wichtige Stoffgruppen unterscheiden d) Vorrats- und Abgabebehältnisse für Arzneimittel einsetzen e) gebräuchliche Arzneiformen unterscheiden und ihre Anwendungsweise beschreiben f) Herstellungsprinzipien von Arzneiformen beschreiben
7.2	Arzneimittelgruppen (§ 3 Nr. 7.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Vorschriften für den Umgang mit Arzneimitteln anwenden b) wichtige Indikationsgruppen unterscheiden und gebräuchliche Arzneimittel zuordnen c) die Unterschiede im Umgang mit verschreibungspflichtigen, apothekenpflichtigen und freiverkäuflichen Arzneimitteln sowie mit Betäubungsmitteln beachten d) das Sortiment freiverkäuflicher Arzneimittel und die Anwendungskriterien beschreiben e) Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen nennen
8.	Apothekenübliche Waren (§ 3 Nr. 8)	
8.1	Warengruppen zur Anwendung am Menschen (§ 3 Nr. 8.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Beschaffenheit und Anwendung gebräuchlicher Verbandmittel erläutern b) Beschaffenheit, Funktion und Anwendung von Mitteln und Gegenständen zur Kranken- und Säuglingspflege erläutern c) Arten, Eigenschaften und Anwendung von Mitteln der Haut- und Körperpflege, einschließlich kosmetischer Mittel, sowie von Mitteln und Gegenständen der Hygiene erläutern d) Art und Verwendung von Diätetika sowie von Stoffen und Zubereitungen zur Nahrungsergänzung erläutern
8.2	Pflanzenschutzmittel (§ 3 Nr. 8.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schadensursachen bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen nennen b) Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes aufzeigen c) Eigenschaften und Anwendungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln erläutern d) Schutzmaßnahmen zur Vermeidung gesundheitlicher Gefahren bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Sofortmaßnahmen bei Unfällen beschreiben e) Verhütung schädlicher Auswirkungen von Pflanzenschutzmaßnahmen auf Mensch, Tier und Naturhaushalt beschreiben f) Pflanzenschutzmittel sachgerecht lagern und beseitigen g) Rechtsvorschriften zum Pflanzenschutz nennen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
8.3	Beratung und Verkauf (§ 3 Nr. 8.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kundenwünsche feststellen, Kundenerwartung mit Warensortiment vergleichen und Verkaufsangebot unterbreiten b) Kunden über wichtige Eigenschaften und Anwendung der Waren auch unter ökologischen Aspekten informieren c) Zahlungsvorgang abwickeln d) Kundenreklamationen entgegennehmen und entsprechende Maßnahmen veranlassen
9.	Tätigkeiten nach der Apothekenbetriebsordnung (§ 3 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln mitwirken b) Arzneimittel umfüllen, abpacken, kennzeichnen und zur Abgabe vorbereiten c) Dokumentation der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln vorbereiten d) Maßnahmen zur Hygiene am Arbeitsplatz ergreifen e) Arbeitsgeräte bedienen, pflegen und instandhalten
10.	Gesundheitsschutz und Erste Hilfe (§ 3 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei Maßnahmen der Gesundheitserziehung und -vorsorge mitwirken b) Aufgaben eines Ersthelfers nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege ausüben

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung

zum pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/zur pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten

– Zeitliche Gliederung –

1. Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitraum von insgesamt fünf bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
 - 4.2 Lagerung, Lernziele a bis d und g,
 - 7.1 Arzneistoffe und Darreichungsformen, Lernziele b, d und e,
 - 7.2 Arzneimittelgruppen, Lernziele a und c,sowie in Verbindung damit die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
 - 1.4 Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung,
 6. Anwenden apothekenspezifischer Fachsprachezu vermitteln.
- 2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
 - 2.3 Textverarbeitung, Lernziele a, b und e,
 - 3.2 Preisbildung, Lernziel a,
 - 5.1 Verkaufsvorbereitung, Lernziele b und c,zu vermitteln.
- 3) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
 - 1.1 Stellung der Apotheke im System gesundheitlicher Versorgung und in der Wirtschaft,
 - 1.2 Arbeits- und Sozialrecht, Lernziel a,
 - 1.3 Berufsbildungzu vermitteln.

2. Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
 - 3.2 Preisbildung, Lernziel b,
 9. Tätigkeiten nach der Apothekenbetriebsordnungzu vermitteln sowie in Verbindung damit die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition
 - 1.4 Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendungzu vertiefen.
- 2) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
 - 4.1 Beschaffung,
 - 7.1 Arzneistoffe und Darreichungsformen, Lernziele a, c und f,
 - 7.2 Arzneimittelgruppen, Lernziele b, d und e,
 - 8.1 Warengruppen zur Anwendung am Menschen,
 - 8.3 Beratung und Verkaufzu vermitteln sowie in Verbindung damit die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition
 6. Anwenden apothekenspezifischer Fachsprachezu vertiefen.
- 3) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
 - 2.1 Büroorganisation,
 - 2.2 Informations- und Kommunikationssysteme,
 - 2.3 Textverarbeitung, Lernziele c und d,
 - 3.1 kaufmännische Steuerung und Kontrollezu vermitteln.

3. Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- 2.4 Statistik,
 - 5.1 Verkaufsvorbereitung, Lernziele a, d und e,
 - 5.2 Werbung und Verkaufsförderung,
 - 5.3 Dienstleistungen,
 - 8.2 Pflanzenschutzmittel,
 - 10. Gesundheitsschutz und Erste Hilfe
- zu vermitteln sowie in Verbindung damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- 8.1 Warengruppen zur Anwendung am Menschen,
 - 8.3 Beratung und Verkauf
- zu vertiefen.
- 2) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- 1.2 Arbeits- und Sozialrecht, Lernziele b bis d,
 - 3.2 Preisbildung, Lernziele c und d,
 - 3.3 Rezeptabrechnung,
 - 4.2 Lagerung, Lernziele e und f,
 - 4.3 Warenwirtschaftssysteme
- zu vermitteln sowie in Verbindung damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- 3.1 kaufmännische Steuerung und Kontrolle,
 - 4.1 Beschaffung,
 - 7.2 Arzneimittelgruppen, Lernziele b, d und e,
- zu vertiefen.
- 3) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- 3.2 Preisbildung, Lernziel b,
 - 7.1 Arzneistoffe und Darreichungsformen,
 - 9. Tätigkeiten nach der Apothekenbetriebsordnung
- zu vertiefen.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Dezember 1992
– 1 BvR 296/88 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz) vom 18. Juni 1980 (Bundesgesetzbl. I Seite 689) ist insoweit mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, als Beratungshilfe nicht in Angelegenheiten gewährt wird, für deren Entscheidung die Gerichte für Arbeitssachen ausschließlich zuständig sind.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 13. Februar 1993

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

Bekanntmachung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers

Vom 26. Januar 1993

Nachstehend mache ich den Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 22. Januar 1993 bekannt, der mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) wird umbenannt in Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ).

Bonn, den 26. Januar 1993

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Bohl

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern**

Vom 28. Januar 1993

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), geändert durch die Anordnung vom 21. Juni 1978 (BGBl. I S. 921), wird angeordnet:

I.

Abschnitt I der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern vom 7. September 1992 (BGBl. I S. 1714; GMBL. S. 984) wird wie folgt geändert:

Im Buchstaben b ist nach dem Wort „Grenzschutzschule,“ in der folgenden Zeile einzufügen:

„– dem Direktor der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk,“.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 28. Januar 1993

Der Bundesminister des Innern
Seiters

**Anordnung
über die Bestimmung der zuständigen Stelle
nach § 84 des Berufsbildungsgesetzes**

Vom 17. Februar 1993

I.

Auf Grund des § 84 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. März 1971 (BGBl. I S. 185) geändert worden ist, sowie des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 200-2, veröffentlichten bereinigten Fassung bestimme ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern

das Bundesverwaltungsamt

zur zuständigen Stelle für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bonn, den 17. Februar 1993

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Klementa

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden
und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis
im Geschäftsbereich der Deutschen Bundespost TELEKOM**

Vom 17. Februar 1993

I.

Erlaß von beamtenrechtlichen Widerspruchsbescheiden

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) übertragen wir die Befugnis, Widerspruchsbescheide zu erlassen,

- a) den Leitern der Direktionen Telekom,
- b) dem Leiter des Forschungs- und Technologiezentrums (FTZ)
- c) den Leitern der Entwicklungszentren (EZ),
- d) dem Leiter des Zentralamtes für Mobilfunk,
- e) den Rektoren der Fachhochschulen der Deutschen Bundespost TELEKOM,
- f) dem Leiter des Fachbereichs Post und Telekommunikation in der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung,

soweit diese oder ihnen nachgeordnete Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsakts abgelehnt haben.

II.

Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes übertragen wir die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis den unter I. genannten Behördenleitern, soweit sie nach dieser Anordnung für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständig sind. Für besondere Fälle behalten wir uns die Vertretung des Dienstherrn vor.

III.

Schlußvorschriften

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. Februar 1991 (BGBl. I S. 635) außer Kraft.

Bonn, den 17. Februar 1993

Deutsche Bundespost TELEKOM
Generaldirektion
Der Vorstand
Freundlieb

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 6, ausgegeben am 25. Februar 1993

Tag	Inhalt	Seite
6. 1. 93	Bekanntmachung der deutsch-tschechoslowakischen Vereinbarung zur Änderung der deutsch-tschechoslowakischen Vereinbarung über die Beschäftigung tschechoslowakischer Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen	178
14. 1. 93	Bekanntmachung des deutsch-santomeischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	180
17. 1. 93	Bekanntmachung zu dem Genfer Protokoll wegen Verbots des Gaskriegs	182
20. 1. 93	Bekanntmachung des deutsch-tansanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	182
21. 1. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“	184
22. 1. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Tunesien	184
22. 1. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	185
25. 1. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	186
25. 1. 93	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	186
25. 1. 93	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	188
25. 1. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Kuwait	189
5. 2. 93	Bekanntmachung des deutsch-bulgarischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeits- und Sozialpolitik	191

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes sind für die Abonnenten das Titelblatt, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für den Jahrgang 1992 des Bundesgesetzblattes Teil II beigelegt.

Mit dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes wird den Abonnenten die Neuauflage des Fundstellennachweises B (Völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands) abgeschlossen am 31. Dezember 1992, gesondert übersandt.

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,10 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 7, ausgegeben am 9. März 1993

Tag	Inhalt	Seite
25. 1. 93	Bekanntmachung der deutsch-mosambikanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	194
25. 1. 93	Bekanntmachung der deutsch-mosambikanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	195
26. 1. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	196
28. 1. 93	Bekanntmachung des deutsch-madagassischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	196
28. 1. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	198
28. 1. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	198
28. 1. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets	199
29. 1. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste	199
1. 2. 93	Bekanntmachung des deutsch-beninischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	200
3. 2. 93	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Patentszusammenarbeitsvertrag	202
4. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	212
8. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrechtswesen	212
8. 2. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Mali	213
8. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung sowie des Protokolls zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP)	214
8. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	215
8. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens	215

Preis dieser Ausgabe: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
17. 2. 93 Verordnung zur Änderung der Verordnung über besondere Maßnahmen beim Inverkehrbringen von Saatgut von Weißer Lupine 7832-6-18	1593	(40	27. 2. 93)	28. 2. 93
26. 2. 93 Verordnung über besondere Maßnahmen beim Inverkehrbringen von Saatgut von Ackerbohne neu: 7822-6-20	1921	(45	6. 3. 93)	7. 3. 93